

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1961	Nummer 119
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21701	19. 10. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Landesblindenhilfe	1676
2370	10. 10. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957	1676
23720	16. 10. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler; hier: Zweckbindung von Wohnraum für begünstigte Personen	1678
8051	12. 10. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	1679

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	1682
Innenminister	
6. 10. 1961 RdErl. — Baulandsteuer; hier: Baubeschränkungen	1682
Personalveränderungen	1683
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
18. 10. 1961 RdErl. — Aufhebung von Runderlassen	1683
Arbeits- und Sozialminister	
13. 10. 1961 RdErl. — Weihnachtsbeihilfe 1961	1683
13. 10. 1961 Bek. — Druckgasverordnung; hier: Zulassung der porösen Masse „IGA-H“ für Behälter für gelöstes Azetylen	1687
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 20. v. 15. 10. 1961	1688
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 68. und 69. Sitzung (40. Sitzungsabschnitt) am 3. und 4. Oktober 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1689

I.

21701

Landesblindenhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 10. 1961 —
IV A 1 — 5410

Durch das am 5. Juli 1961 verkündete Bundessozialhilfegesetz v. 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) ist die Einkommensgrenze für die Gewährung von Blindenhilfe für einen alleinstehenden Blinden auf 1000,— DM festgesetzt worden. Diese Regelung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft. Ich halte es im Einvernehmen mit dem Finanzminister für gerechtfertigt, die Voraussetzungen für die Gewährung der Landesblindenhilfe den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes anzupassen.

Der Bezugserslaß wird daher wie folgt geändert:

1. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Einkommen des Blinden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten ist auf die Landesblindenhilfe anzurechnen, soweit die Einkünfte zusammen monatlich eine Einkommensgrenze übersteigen, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 1000,— DM,
2. einem Familienzuschlag von 80,— DM für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, die von dem Blinden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Landesblindenhilfe unterhaltspflichtig werden. Der Familienzuschlag beträgt für den nicht getrennt lebenden Ehegatten 500,— DM, wenn beide Eheleute blind sind.

(2) Ist der Blinde minderjährig und unverheiratet, so ist sein Einkommen und das seiner Eltern auf die Landesblindenhilfe anzurechnen, soweit die Einkünfte zusammen monatlich eine Einkommensgrenze übersteigen, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 1000,— DM,
2. einem Familienzuschlag von 80,— DM für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Blinden und für jede Person, die von den Eltern oder dem Blinden bisher überwiegend unterhalten worden ist, oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Landesblindenhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Blinde lebt; lebt er bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.“

2. Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Einkommen des hochgradig Sehgeschwachen und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten ist auf die Landesblindenhilfe anzurechnen, soweit die Einkünfte zusammen monatlich eine Einkommensgrenze übersteigen, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 215,— DM,
2. einem Familienzuschlag von 40,— DM für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, die von dem hochgradig Sehgeschwachen oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Landesblindenhilfe unterhaltspflichtig werden. Der Familienzuschlag beträgt für den nicht getrennt lebenden Ehegatten 295,— DM, wenn beide Eheleute hochgradig sehgeschwach sind.

(2) Ist der hochgradig Sehgeschwache minderjährig und unverheiratet, so ist sein Einkommen und das seiner Eltern auf die Landesblindenhilfe anzurechnen, soweit die Einkünfte zusammen monatlich eine Einkommensgrenze übersteigen, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 215,— DM,
2. einem Familienzuschlag von 40,— DM für einen Elternteil, wenn beide Eltern zusammenleben, sowie für den hochgradig Sehgeschwachen und für jede

Person, die von den Eltern oder dem hochgradig Sehgeschwachen bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Landesblindenhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der hochgradig Sehgeschwache lebt; lebt er bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.“

3. Nach Nr. 8 wird als Nr. 8 a eingefügt:

„Eine Person wird überwiegend im Sinne der Nr. 7 und 8 unterhalten, wenn der Blinde oder hochgradig Sehgeschwache oder sein nicht getrennt lebender Ehegatte wenigstens in Höhe der Hälfte des Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen zum Unterhalt beiträgt.“

4. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Einkommen im Sinne der Nr. 7 und 8 sind alle Nettoeinkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur. Es ist unerheblich, ob sie der Steuerpflicht unterliegen oder ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Von den Nettoeinkünften eines hochgradig Sehgeschwachen aus nichtselbständiger Arbeit sowie aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) oder aus privaten Versicherungsverträgen, die auf Zahlung einer laufenden Geldrente gerichtet sind, bleiben jedoch 60,— DM außer Ansatz. Die Frage, ob Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

(3) Von den Nettoeinkünften des sehenden Ehegatten eines hochgradig Sehgeschwachen bleiben 200,— DM außer Ansatz.

(4) Von den Nettoeinkünften der sehenden Eltern eines hochgradig Sehgeschwachen bleiben 400,— DM, falls nur ein Elternteil lebt 200,— DM, außer Ansatz.

(5) Das monatliche Nettoeinkommen ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

5. Nr. 18 wird gestrichen.

Dieser RdErl. ist ab 1. Oktober 1961 anzuwenden.

Bezug: RdErl. v. 30. 7. 1959 (MBL. NW. S. 2011/SMBl. NW. 21701).

An die Regierungspräsidenten.

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBL. NW. 1961 S. 1676.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Änderung des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes und der Wohnungsbau- förderungsbestimmungen 1957

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 10. 10. 1961 —
III A — 4.020/4.023/4.08 — 1600/61

Mit dem RdErl. v. 13. 7. 1961 sind u. a. die Bestimmungen über die Ermittlung der Durchschnittsmiete (Nr. 17 WFB 1957) und die Bestimmungen über die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen (Nr. 40 WFB 1957) geändert und ergänzt worden. Änderungen und Ergänzungen der „Bestimmungen über die Bewilligung von Miet- und Lastenbeihilfen (MuLB)“ v. 27. 2. 1961 (MBL. NW. S. 342) i. d. F. d. RdErl. v. 30. 8. 1961 (MBL. NW. S. 1546) sind als Folge der Neufassung des § 73 II. WoBauG durch die Novelle v. 21. 7. 1961 noch zu erwarten. Zu den vorgenommenen und noch zu erwartenden Änderungen ist zur Klarstellung von Zweifeln folgendes zu bemerken:

I. Durchschnitts- und Einzelmiete

1. Die Einzelmieten für öffentlich geförderte Wohnungen auf die die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind, sind vom Vermieter auf der Grundlage der von der Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid genehmigten Durchschnittsmiete

unter angemessener Berücksichtigung der Größe, Lage und Ausstattung der einzelnen Wohnung zu berechnen (§ 72 Abs. 2 II. WoBauG; Nr. 16 Abs. 1 WFB 1957). Bis zur Neufassung der Nr. 17 WFB 1957 durch den Änderungserlaß v. 13. 7. 1961 war die Durchschnittsmiete auf Grund der im Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel enthaltenen bzw. diesem Antrag beigefügten „vorläufigen“ Wirtschaftlichkeitsberechnung zunächst nur unter dem Vorbehalt zu genehmigen, daß die nach der Durchführung des Bauvorhabens aufzustellende „endgültige“ Wirtschaftlichkeitsberechnung keine Änderungen der Kapital- oder Bewirtschaftungskosten gegenüber den Ansätzen in der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsberechnung aufwies. Dementsprechend wurde dem Vermieter (Bauherrn) im Bewilligungsbescheid auch empfohlen, die auf der Grundlage der vorbehaltlich genehmigten Durchschnittsmiete gebildeten Einzelmieten zunächst auch nur vorläufig zu vereinbaren und sich ausdrücklich vertraglich die Neuregelung der Einzelmiete vorzubehalten. Gegen diese Regelung haben sich erhebliche mietpreisrechtliche Bedenken erhoben, die zu der Neufassung der Nr. 17 WFB 1957 geführt haben.

2. Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 72 Abs. 2 II. WoBauG ist nunmehr in der neugefaßten Nr. 17 Abs. 1 WFB 1957 bestimmt, daß die Durchschnittsmiete von der Bewilligungsbehörde „bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel“ zu genehmigen ist. Die Genehmigung dieser Durchschnittsmiete muß vorbehaltlos erfolgen, weil Änderungen der Durchschnittsmiete und Genehmigung dieser Änderungen nur unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 5 des II. WoBauG zulässig sind. Infolgedessen ist klargestellt, daß bis zu einer Neuerrechnung der Miete gemäß § 72 Abs. 5 die auf der Grundlage dieser Durchschnittsmiete errechneten Einzelmieten als die preisrechtlich zulässigen Mieten zu erachten sind, bis eine „Mieterhöhung“ in dem Verfahren des § 72 Abs. 5 (i. Verb. mit § 18 I. BMG) in preisrechtlich zulässiger Weise durchgeführt wird. Diese preisrechtliche Regelung des § 72 des II. WoBauG hat vertragsrechtlich zur Folge, daß Mietvereinbarungen, durch die die preisrechtlich zulässige Miete überschritten wird, gemäß § 134 BGB nichtig sind. Die Vereinbarung einer höheren Miete kann vertragsrechtlich rechtswirksam erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine preisrechtliche Erhöhung zulässig ist. Die Voraussetzungen für eine solche preisrechtliche Erhöhung sind durch § 72 Abs. 5 bestimmt. Infolgedessen ist nicht mehr zugelassen, daß der Vermieter sich eine Neuberechnung der Einzelmiete mit Wirkung vom Vertragsabschluß an vorbehält. Eine solche Mieterhöhung kann vielmehr im Vertrag nur für den Zeitpunkt der preisrechtlichen Zulässigkeit vorbehalten werden. Enthält der Mietvertrag einen solchen Vorbehalt nicht, so kann eine Mieterhöhung nur in der nach § 18 des I. BMG vorgeschriebenen Form erfolgen. Entsprechend dieser Rechtslage ist die früher im Bewilligungsbescheidmuster enthaltene Empfehlung ebenfalls gestrichen worden.

Soweit Wohnungen im Landesbedienstetenwohnungsbau ohne Einsatz öffentlicher Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG ausschließlich mit Wohnungsfürsorgedarlehen gefördert werden, handelt es sich um steuerbegünstigte Wohnungen, deren Miete nach den zwischen dem Land und dem Darlehensnehmer vereinbarten Darlehensbedingungen auf der Grundlage des § 85 Abs. 2 II. WoBauG (Kostenmiete) vereinbart wird. Bei der preisrechtlichen Regelung des § 85 Abs. 2 II. WoBauG ist im Gegensatz zu der preisrechtlichen Regelung für öffentlich geförderte Wohnungen in § 72 nicht vorgeschrieben, daß die Errechnung und Genehmigung der preisrechtlich zulässigen Miete auf der Grundlage einer bei der Bewilligung der Darlehensmittel errechneten Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt. Die Mietengenehmigung, die seitens der Bewilligungsstelle erfolgt, hat bei steuerbegünstigten aus Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen auch keine preisrechtliche, sondern nur darlehensrechtliche Wirkung. Infolgedessen ist es preisrechtlich als zulässig zu betrachten, wenn die Kostenmiete im Sinne des § 85 Abs. 2 II. WoBauG auf der Grundlage der bei der Schlußabrechnung einzureichenden Wirt-

schaftlichkeitsberechnung erfolgt. Die Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Genehmigung der sich so ergebenden Miete ergibt sich aus Artikel X § 3 Buchst. b des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht.

3. Ist schon im Laufe der Baudurchführung vor der Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige damit zu rechnen, daß sich die voraussichtlich entstehenden laufenden Aufwendungen gegenüber dem Beträge erhöhen werden, der der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegen hat, so kann der Bauherr schon vor der Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige beantragen, daß eine neue, gegenüber der im Bewilligungsbescheid genehmigten Durchschnittsmiete höhere Durchschnittsmiete von der Bewilligungsbehörde genehmigt wird (vgl. Nr. 1 Abs. 4 Erl. 1961). Damit soll der Bauherr und Vermieter in die Lage versetzt werden, vor dem Bezüge der öffentlich geförderten Wohnungen und damit vor dem Abschluß von Mietverträgen mit den zukünftigen Wohnungsbenutzern Einzelmieten zu berechnen und zu vereinbaren, die der voraussichtlichen Kostenlage besser entsprechen als Einzelmieten, die auf der Grundlage der im Bewilligungsbescheid genehmigten geringeren Durchschnittsmiete gebildet worden sind. Das Recht, nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel und schon vor der Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige eine Überprüfung der bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel genehmigten Durchschnittsmiete zu fordern, ergibt sich aus § 72 Abs. 5 II. WoBauG. Dieses Recht kann nach der bestehenden Rechtslage ggf. auch mehrfach ausgeübt werden. Allerdings darf die Bewilligungsbehörde auch in diesen Fällen eine höhere Durchschnittsmiete stets nur dann genehmigen, wenn und soweit überhaupt Kostenansätze gegenüber den Ansätzen in der der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung geändert werden dürfen (§ 4 Abs. 2 II. BVO; Nr. 49 ff. Erl. 1961) sowie wenn und soweit Kostenänderungen auf Umständen beruhen, die der Bauherr oder seine Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben (§ 72 Abs. 5 II. WoBauG).
4. Auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung, die mit der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung vorzulegen ist, wird — wenn nicht schon 2 Jahre seit der Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen vergangen sein sollten — von der Bewilligungsbehörde letztmalig eine Durchschnittsmiete ermittelt und, soweit sie von früher genehmigten Durchschnittsmieten abweicht, genehmigt. Auch bei der Genehmigung dieser Durchschnittsmiete sind die auf den Vorschriften des § 72 Abs. 5 II. WoBauG, § 4 Abs. 2 II. BVO beruhenden Bestimmungen der Nr. 49 ff. Erl. 1961 zu beachten.
5. Ist von der Bewilligungsbehörde in rechtlich zulässiger Weise nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel eine höhere als die bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel genehmigte Durchschnittsmiete genehmigt worden, so kann der Vermieter (Bauherr) die auf der Grundlage dieser neuen, höheren Durchschnittsmiete ermittelte Einzelmiete von einem Mieter, mit welchem bereits ein auf der Grundlage einer niedrigeren Durchschnittsmiete berechnete Einzelmiete vereinbart worden ist, nur für die Zukunft, also nicht rückwirkend und grundsätzlich nur in einem Verfahren nach § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes fordern.
6. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß bei der Genehmigung einer Durchschnittsmiete, die von der bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel genehmigten Durchschnittsmiete abweicht, die Beschränkungen der Nr. 16 Abs. 2 bis 4 WFB 1957 über die Höchst- bzw. Minstdurchschnittsmieten nicht gelten. Die Bestimmungen der Nr. 16 Abs. 2 bis 4 WFB 1957 beziehen sich ausschließlich auf die im Bewilligungsbescheid zu genehmigende Durchschnittsmiete.

II. Familienzusatzdarlehen

7. Nach Art. II § 1 der Novelle v. 21. 7. 1961 findet die Vorschrift des § 45 II. WoBauG in der sich aus dieser Novelle ergebenden neuen Fassung nur auf solche Familienheime Anwendung, die nach dem 31. 12. 1961 bezugsfertig werden. Auf Familienheime, die bis zum 31. 12. 1961 bezugsfertig geworden sind oder noch

werden, finden auch weiterhin die Vorschriften des § 45 II. WoBauG und dementsprechend die Bestimmung der Nr. 40 WFB 1957 in der bisherigen Fassung Anwendung. Hieraus ergibt sich folgendes für Familienheime, die nach dem 31. 12. 1961 bezugsfertig werden und für die die öffentlichen Mittel bereits bewilligt worden sind oder bis zum 31. 12. 1961 noch bewilligt werden.

a) Wird über den Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung eines Familienheimes noch vor dem 1. 1. 1962 entschieden, so kann — sofern nicht schon zu einem vor der Bewilligung dieser öffentlichen Mittel liegenden Zeitpunkt die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist oder sofern nicht für ein bereits begonnenes Bauvorhaben diese Genehmigung erteilt werden soll — im allgemeinen damit gerechnet werden, daß dieses Familienheim erst nach dem 31. 12. 1961 bezugsfertig wird. In Nr. 30 Abs. 2 des Änderungserlasses vom 13. 7. 1961 ist daher bestimmt worden, daß bei neuen Bewilligungen die Bestimmung der Nr. 40 WFB 1957 in ihrer Neufassung auch schon vor dem 1. 1. 1962 zugrunde gelegt werden darf. Voraussetzung ist allerdings, daß der Bauherr bis zur Bewilligung der öffentlichen Mittel einen entsprechenden Antrag neu stellt oder einen bereits gestellten Antrag auf Bewilligung des Familienzusatzdarlehens ergänzt.

b) Ist über den Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung, das voraussichtlich erst nach dem 31. 12. 1961 bezugsfertig wird, bereits entschieden worden und haben sich die persönlichen Verhältnisse des Bauherrn nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht geändert, so kann grundsätzlich kein Familienzusatzdarlehen nachbewilligt bzw. ein bewilligtes Familienzusatzdarlehen nicht nachträglich noch erhöht werden. Dies ergibt sich daraus, daß in § 45 Abs. 1 Satz 5 II. WoBauG n. F. eine Ausschlussfrist für den Antrag auf Bewilligung des Familienzusatzdarlehens gesetzlich bestimmt worden ist. Nach dieser Vorschrift können derartige Anträge nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel nur noch gestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Antragstellers, d. h. seine Familienverhältnisse geändert haben. Die Änderung der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 45 II. WoBauG ist nicht als Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 4 II. WoBauG anzusehen.

Sollten sich durch diese bundesgesetzliche Regelung für den Bauherrn eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung unbillige Härten ergeben, so bin ich auf einen entsprechenden Antrag des Bauherrn und bei Befürwortung des Antrages durch die Bewilligungsbehörde bereit, Ausnahmen zuzulassen.

Haben sich die persönlichen Verhältnisse des Bauherrn eines Familienheimes in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung, das voraussichtlich nach dem 31. 12. 1961 bezugsfertig wird, jedoch nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel zu seinen Gunsten geändert, so kann diesem Bauherrn auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der neuen Nr. 40 WFB 1957 ein Familienzusatzdarlehen nachbewilligt bzw. so kann ein bereits bewilligtes Familienzusatzdarlehen nachträglich erhöht werden. Ein bereits bewilligtes Familienzusatzdarlehen ist dabei auf den Betrag, der sich nach Nr. 40 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 WFB 1957 n. F. nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Antragstellung auf Bewilligung bzw. auf Erhöhung des Familienzusatzdarlehens ergibt, anzurechnen.

c) Ist über den Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung eines Familienheimes in der Form des Kaufeigenheimes, das voraussichtlich nach dem 31. 12. 1961 bezugsfertig wird, bereits entschieden worden, so finden für eine Neubewilligung oder Nachbewilligung von Familienzusatzdarlehen die Bestimmungen der Nr. 40 WFB 1957 in der jetzt geltenden Fassung in vollem Umfang Anwendung.

d) Ist in sozial dringlichen Fällen der Bauherr oder Bewerber eines Familienheimes Schwerkriegsbeschädigter mit drei oder mehr Kindern, für die ihm Kinderfreibeträge nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zustehen, und würde ein Familienzusatzdarlehen, das nach Nr. 40 WFB 1957 in der alten Fassung berechnet wird, höher sein als ein nach Nr. 40 WFB 1957 in der neuen Fassung berechnetes Familienzusatzdarlehen, so kann das höhere Familienzusatzdarlehen bewilligt werden, da die bisher im Lande Nordrhein-Westfalen bestehende günstige Regelung über die Höhe des Familienzusatzdarlehens nicht zu Ungunsten der Schwerkriegsbeschädigten geändert werden sollte. Die formell nach den geltenden Bestimmungen in diesem Falle erforderliche Ausnahmegenehmigung wird hiermit allgemein erteilt.

III. Miet- und Lastenbeihilfen

8. Die Vorschrift des § 73 II. WoBauG in der sich aus der Novelle vom 21. 7. 1961 ergebenden Neufassung findet nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nur Anwendung zu Gunsten von Wohnungsinhabern solcher öffentlich geförderter Wohnungen, die nach dem 31. 12. 1961 bezugsfertig werden. In Art. II § 2 der Novelle v. 21. 7. 1961 ist ausdrücklich bestimmt, daß § 73 II. WoBauG in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden ist zugunsten von Wohnungsinhabern solcher öffentlich geförderter Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. 12. 1956 bewilligt worden und die vor dem 1. Januar 1962 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden. Auf Grund dieser bundesgesetzlichen Regelung können mithin Wohnungsinhaber öffentlich geförderter Wohnungen, auf die die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden und die vor dem 1. Januar 1962 bezugsfertig geworden sind, Miet- oder Lastenbeihilfen auch nach dem 31. 12. 1961 nur dann erhalten, wenn sie dem Personenkreise der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen angehören oder diesem Personenkreise gleichgestellt sind. Wohnungsinhaber öffentlich geförderter Wohnungen, auf die die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden sind, können — wenn sie nicht dem vorgenannten Personenkreise der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen angehören oder diesem Personenkreise gleichgestellt sind — bis zu einer bundesgesetzlichen Neuordnung des Rechts der Miet- und Lastenbeihilfen auch zukünftig Miet- oder Lastenbeihilfen nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie eine Wohnung bezogen haben, die erst nach dem 31. 12. 1961 bezugsfertig geworden ist.

Bezug: a) Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen v. 21. Juli 1961 (BGBl. I S. 1041)

b) RdErl. v. 13. 7. 1961 (MBL. NW. S. 1225 S. MBL. NW. 2370).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Regierungspräsidenten in **Aachen** und **Köln** sowie die Landesbaubehörde Ruhr in **Essen** als Bewilligungsbehörden für den Bergarbeiterwohnungsbau, Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW., **Düsseldorf**.

— MBL. NW. 1961 S. 1676.

23720

Wohnungsbau für Zuwanderer und Aussiedler; hier: Zweckbindung von Wohnraum für begünstigte Personen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1961 — III B 4 — 4.181. (15) 2524/61

Aus verschiedenen Berichten habe ich entnommen, daß insbesondere in Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben worden ist, Unstimmigkeiten

hinsichtlich der Abgrenzung des Personenkreises aufgetreten sind, dem Wohnungen überlassen werden können, die im Bewilligungsbescheid für Zuwanderer und Aussiedler (begünstigte Personen) gemäß Nr. 4 Abs. 2 oder 3 d. RdErl. v. 24. 8. 1959 oder auf Grund entsprechender Bestimmungen früherer Erlasse zweckgebunden worden sind. Zur Klärung der aufgetretenen Zweifelsfragen weise ich im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf folgendes hin:

1. Die Unterbringungsverpflichtung der Gemeinden bezieht sich auf solche begünstigten Personen, die den Gemeinden im Rahmen ihrer Aufnahmeverpflichtungen (Aufnahmesoll) gemäß § 4 Abs. 1 LWG (Nr. 1 d. RdErl. v. 24. 8. 1959) zugewiesen worden sind oder zugewiesen werden und die nach ihrer Aufnahme im Bundesgebiet im Notaufnahmeverfahren (Zuwanderer) oder durch ein Grenzdurchgangslager (Aussiedler) noch nicht endgültig und zumutbar untergebracht worden sind.

Zur Abgrenzung des begünstigten Personenkreises hatte ich bereits in Nr. 5 d. RdErl. v. 16. 11. 1959 auf folgendes hingewiesen:

- a) Die Verpflichtung zur endgültigen und zumutbaren Unterbringung begünstigter Personen durch die Aufnahmegemeinden besteht auch dann, wenn solche Personen sich vorübergehend eine anderweitige Unterkunft selbst beschafft haben oder wenn ihnen eine vorübergehende Unterkunft zugewiesen worden ist. In solchen Fällen handelt es sich nur um eine vorläufige Unterbringung.
- b) Wohnungsuchende, die zum Kreis der Zuwanderer und Aussiedler und ihnen gleichgestellten Personen gehören und die nach ihrer Aufnahme in das Bundesgebiet bereits endgültig und zumutbar untergebracht worden sind, können im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Wohnraum für begünstigte Personen nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen zur mittelbaren Unterbringung begünstigter Personen vorliegen (Nr. 4 Abs. 1 und 2 d. RdErl. v. 24. 8. 1959). Für die Beurteilung, ob solche Wohnungsuchende bereits endgültig und zumutbar untergebracht waren, sind die Verhältnisse maßgebend, die im Zeitpunkt der erstmaligen endgültigen Unterbringung im Wohnraum oder in zumutbaren Dauerunterkünften im Bundesgebiet vorgelegen haben.

Alle Zuwanderer und Aussiedler scheiden also dann für die Wohnraumversorgung aus dem begünstigten Personenkreis aus, wenn sie endgültig und zumutbar untergebracht worden sind. Suchen solche Personen nach der endgültigen und zumutbaren Unterbringung wieder eine neue Wohnung (z. B. wegen Veränderung der Familienverhältnisse oder wegen Arbeitsplatz- und Ortswechsel), so können sie aus der Tatsache der Zuwanderung oder der Aussiedlung keinen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung über Wohnungswünsche herleiten.

2. Auf diese Abgrenzung des begünstigten Personenkreises ist bei der Erteilung von Benutzungsgenehmigungen gemäß § 14 WBewG ebenso zu achten wie bei der Erteilung von Bescheinigungen auf Grund des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 402). Zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 2 des Bindungsgesetzes ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bereich die öffentlich geförderte Wohnung liegt, die bezogen werden soll.
3. Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit dem Verfügungsberechtigten über öffentlich geförderte Wohnungen ist es zweckmäßig, die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises bei der Förderung von Wohnraum im Bewilligungsbescheid durch entsprechende Formulierung der Zweckbindung zum Ausdruck zu bringen. In Abschnitt D der vorgeschriebenen Bewilligungsbescheidsmuster ist vorgesehen, die Zweckbindung durch den Hinweis „SBZ“ festzulegen. Dieser allgemeine Hinweis hat sich nicht in allen Fällen ausreichend erwiesen. Es ist daher erforderlich, diesen Hinweis im Bewilligungsbescheid zu ergänzen. Folgende Formulierung einer entsprechenden klärenden

Auflage, die gemäß § 2 der vorgeschriebenen Darlehnsvertragsmuster auch Inhalt des Darlehnsvertrages wird, erscheint zweckmäßig:

„Die Wohnung(en), die gemäß Abschnitt D dieses Bewilligungsbescheides für Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) gefördert wird/ werden, darf/ dürfen beim Erstbezug nur Zuwanderern, Aussiedlern oder ihnen gleichgestellten Personen überlassen werden, die der

Stadt/Gemeinde

im Rahmen ihrer Aufnahmeverpflichtungen zugewiesen und bis zum Bezug dieser Wohnung(en) nur vorläufig untergebracht sind.“

Hierdurch wird klargestellt, daß das Auswahlrecht des Vermieters sich nur auf solche Wohnungsuchende bezieht, die zu dem in Nr. 1 beschriebenen Personenkreis gehören. Es bestehen keine Bedenken dagegen, der Wohnungsbehörde oder — in Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben worden ist — z. B. der Bewilligungsbehörde ein weitergehendes Bestimmungsrecht über die Wohnungsuchenden, denen die Wohnungen zu überlassen sind, vorzubehalten, um zu erreichen, daß innerhalb dieses Personenkreises die dringlichsten Fälle zuerst untergebracht werden.

Bezug: a) Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen v. 27. September 1960 (GV. NW. S. 333),

b) RdErl. v. 24. 8. 1959 (MBl. NW. S. 2268; SMBl. NW. 23720),

c) RdErl. v. 16. 11. 1959 (n. v.) — III B 4 — 4.182.12/13 — 4000/59.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als Wohnungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1678.

8051

Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 10. 1961
— III B 3 — 8420 (III Nr. 94/61)

Die inzwischen bei der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) gesammelten Erfahrungen geben Anlaß, den Bezugserlaß zu ergänzen.

1. Zu § 1 JArbSchG:

A. Nr. 1.1 des Bezugserlasses erhält folgenden Absatz 2:

„Der Begriff ‚Hilfeleistung‘ bedeutet, daß jemanden in einer bestimmten Situation Beistand geleistet wird. Dabei braucht sich die Person, der beigestanden wird oder beigestanden werden soll, nicht in einer ausgesprochenen Notlage zu befinden, bei ihr muß jedoch zumindest ein persönliches Bedürfnis, Hilfe zu erhalten, bestehen. Das Gesetz stellt nicht allein auf die Hilfeleistung ab, sondern verlangt, daß sie aus Gefälligkeit erwiesen wird. Als Motiv für Hilfeleistungen aus Gefälligkeit kommen in Frage: Kameradschaft, Bekanntschaft, Nächstenliebe. Regelmäßig wird eine Hilfeleistung aus Gefälligkeit nur dann vorliegen, wenn sie unmittelbar den persönlichen Belangen der Person, für die diese Leistung erbracht wird, dient und nicht etwa im Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft dieser Person steht oder diesem zugute kommt.“

B. Im Bezugserlaß wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:

„1.3 Vom Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht erfaßt wird eine Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen, die von so geringer Dauer und Intensität ist und zu der das einzelne Kind oder der einzelne Jugendliche so selten herangezogen wird, daß sie aus diesem Grunde der Arbeitsleistung von Lehrlingen, Anlernlingen, Arbeitern und Angestellten nicht ähnlich ist.“

2. Zu § 8 J ArbSchG:

Nr. 2.9 des Bezugserlasses erhält folgenden Absatz 3:

„Das Gebot des § 8 Abs. 2 Satz 2 J ArbSchG, nach Ende der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren, ist eine gesetzlich zwingende Verpflichtung für den Arbeitgeber, von der ihn die Aufsichtsbehörde nicht befreien kann. Sie erstreckt sich auf jede Inanspruchnahme der Kinder durch den Arbeitgeber; Verpflichtungen der Kinder, die außerhalb des Einflusses des Arbeitgebers liegen, bleiben dagegen unberührt. Das gilt in erster Linie für die Verpflichtung der Kinder zum Schulbesuch. Die Aufsichtsbehörde hat solche Verpflichtungen aber, soweit sie ihr bekannt sind, bei der Entscheidung über eine beantragte Ausnahme nach § 8 Abs. 1 J ArbSchG zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der pflichtgemäßen Abwägung der Gründe, die für und gegen eine Ausnahme sprechen, auch auf die dem Kind tatsächlich verbleibende Freizeit gebührend Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls wird sich daher eine häufige Bewilligung von Ausnahmen für ein und dasselbe Kind verbieten.“

3. Zu § 10 J ArbSchG:

A. Der bisherige Text im Bezugserlaß wird Nr. 4.1.

B. Im Bezugserlaß wird folgende Nr. 4.2 eingefügt:

„4.2 Bei der Durchführung des § 10 Abs. 4 J ArbSchG haben sich verschiedene Zweifelsfragen ergeben, zu denen wie folgt Stellung genommen wird:

- a) Da sich die Arbeitszeit der Jugendlichen hinsichtlich der Dauer u. a. täglich nach der üblichen Arbeitszeit der Erwachsenen richten muß, dürfen Jugendliche in Betrieben mit turnusmäßig arbeitsfreien Samstagen für die erwachsenen Arbeitnehmer an diesen Samstagen nicht beschäftigt werden. Dagegen ist es zulässig, die Jugendlichen an den turnusmäßig nicht arbeitsfreien Samstagen zur Arbeit heranzuziehen. Das gilt auch, wenn der Turnus der nicht arbeitsfreien Samstage nicht gleichmäßig bestimmt ist, sondern sich danach richtet, ob in der Woche ein gesetzlicher Wochenfeiertag liegt. Die Vorschrift des § 10 Abs. 5 J ArbSchG bleibt dadurch unberührt.
- b) In Betrieben, in denen die wöchentliche Arbeitszeit so verteilt ist, daß an den Samstagen üblicherweise jeweils ein Teil der Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt ist, während der andere Teil üblicherweise arbeitet, dürfen die Jugendlichen — je nachdem welchem Teil der Belegschaft sie zugeteilt sind — im selben Wechsel wie die erwachsenen Arbeitnehmer samstags beschäftigt werden.
- c) Wenn samstags lediglich ein Bereitschaftsdienst unterhalten wird, für den sämtliche Arbeitnehmer in einem bestimmten Turnus eingesetzt werden, dürfen die Jugendlichen zu diesem Bereitschaftsdienst herangezogen werden.
- d) Falls der Betrieb in mehrere Betriebsabteilungen unterteilt ist, richtet sich die nach § 10 Abs. 4 J ArbSchG maßgebliche Dauer der Arbeitszeit nach der üblichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer in der jeweiligen Betriebsabteilung. Dem Sinn und Zweck des § 10 Abs. 4 J ArbSchG entsprechend ist unter Betriebsabteilung (vgl. auch § 63 Abs. 2 J ArbSchG und § 6 AZO) ein organisatorisch und vielfach auch räumlich abgegrenzter Teil des Betriebes zu verstehen, der unter einem eigenen Leiter steht und eine eigene Arbeitsverteilung hat.
- da) Jugendliche, die in Betriebsabteilungen beschäftigt sind, in denen üblicherweise samstags gearbeitet wird, dürfen samstags zur Arbeit herangezogen werden. Dabei ist es unerheblich, ob der übrige Betrieb an diesem Tag üblicherweise ruht. Unzulässig ist dagegen, daß Jugendliche

aus den samstags nicht arbeitenden Betriebsabteilungen für diesen Tag den arbeitenden Abteilungen zugeteilt werden.

db) Dagegen wäre es eine unzulässige Umgehung des Gesetzes, wenn in Betrieben mit betriebsüblich freiem Samstag die Jugendlichen samstags zu einer ‚Sonderbetriebsabteilung‘ zusammengezogen würden.

dc) Eine besondere Lehrwerkstatt kann dann als Betriebsabteilung im Sinn von § 10 Abs. 4 J ArbSchG angesehen werden, wenn sie nur der Ausbildung der Jugendlichen dient, vom übrigen Betrieb organisatorisch abgegrenzt ist und unter der Leitung eines oder mehrerer Ausbilder steht, denen ausschließlich oder überwiegend die Ausbildung oder die Überwachung der Ausbildung der Lehrlinge und Anlernlinge obliegt. Die sogenannten ‚Lehrecke‘ sind, sofern diese Voraussetzung nicht vorliegt, keine Betriebsabteilungen im Sinn des Gesetzes.

Bei der Frage, ob die Jugendlichen in der Lehrwerkstatt ‚beschäftigt‘ sind, ist auf die Zugehörigkeit zur Lehrwerkstatt abzustellen. Die Zugehörigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Jugendlichen — wie gewöhnlich in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit — im Rahmen des Ausbildungsplans und nach der Disposition der Lehrwerkstatt kurzfristig Produktionsabteilungen zugeteilt werden, um den Arbeitsablauf in der Praxis kennen zu lernen. Dagegen können Jugendliche, die schon überwiegend oder ausschließlich in den Produktionsabteilungen tätig sind und lediglich aus betriebsorganisatorischen Gründen noch bei der Lehrwerkstatt geführt werden, nicht mehr als in der Lehrwerkstatt ‚beschäftigt‘ im Sinn von § 10 Abs. 4 J ArbSchG gelten.

Sind die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Lehrwerkstatt erfüllt, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Jugendlichen samstags praktisch und theoretisch in der Lehrwerkstatt bis zur Grenze der gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeit beschäftigt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sämtliche oder nur einzelne Ausbilder anwesend sind, da es eine übliche Arbeitszeit der Erwachsenen im Sinn des Gesetzes, an der sich die Arbeitszeit der Jugendlichen orientieren könnte, hier nicht gibt.

C. Im Bezugserlaß wird folgende Nr. 4.3 eingefügt:

„4.3 Vor allem in größeren Betrieben ist es vielfach üblich, den Jugendlichen theoretischen oder praktischen Unterricht zur Ergänzung des Unterrichts in der Berufsschule zu erteilen. Dieser Unterricht hat bisher in der Regel samstags stattgefunden. Dabei haben sich hinsichtlich der Frage, ob es sich hierbei um Arbeitszeit im Sinn von §§ 4 und 10 J ArbSchG handelt, Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben.

- a) Wird Unterricht vom Betrieb erteilt in Erfüllung der Verpflichtung, den Jugendlichen entsprechend den in Frage kommenden Ausbildungsvorschriften die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, ist die Unterrichtszeit Arbeitszeit im Sinn von § 4 Abs. 1 J ArbSchG und § 10 J ArbSchG. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Arbeitgeber erklärt, daß die Teilnahme freiwillig sei. In Betrieben mit betriebsüblich freiem Samstag ist daher § 10 Abs. 4 J ArbSchG zu beachten.
- b) Wird vom Betrieb weiterführender Unterricht erteilt, dessen Stoff über die nach den Ausbildungsvorschriften zu vermittelnden Kennt-

nisse und Fertigkeiten hinausreicht und der insbesondere darauf abzielt, den Jugendlichen später die Möglichkeit zu eröffnen, eine qualifiziertere Tätigkeit auszuüben als es nach dem Ausbildungsziel vorgesehen ist, so handelt es sich bei dieser Unterrichtszeit nicht um Arbeitszeit im Sinn des Gesetzes, wenn den Jugendlichen die Teilnahme am Unterricht freigestellt ist. Ein solcher Unterricht kann auch samstags oder nach Arbeitsschluß stattfinden.

- c) Veranstaltet der Betrieb Sportkurse, Sprachkurse, Nähkurse, Bastelkurse, 'Hobbykurse' u. ä., so ist die hierfür aufgewendete Zeit keine Arbeitszeit, falls die Teilnahme freigestellt ist und soweit der hier erteilte Unterricht nicht zum Unterricht nach 4.3 Buchst. a) gehört."

D. Im Bezugserlaß wird folgende Nr. 4.4 eingefügt:

"4.4 Vielfach werden, um eine vollwertige Berufsausbildung zu gewährleisten, über- oder außerbetriebliche Einrichtungen geschaffen, in denen die betriebliche Ausbildung ergänzt wird. Der Unterricht in diesen Einrichtungen kann an einigen Nachmittagen in der Woche, samstags, in zusammenhängenden ein- oder mehrwöchigen Kursen oder in ähnlicher Weise erteilt werden. Da dieser Unterricht der Berufsausbildung dient, ist die dafür aufgewendete Zeit Arbeitszeit im Sinn der §§ 4 und 10 des Gesetzes. Demgemäß sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die tägliche und wöchentliche Höchst-arbeitszeit, die Freizeit und die Nachtruhe zu beachten. Im übrigen können diese Einrichtungen als selbständige Betriebe angesehen werden. Der Unterricht ist daher samstags auch zulässig, wenn der Betrieb, dem die Jugendlichen angehören, üblicherweise samstags nicht arbeitet. Im übrigen gilt Nr. 4.3 entsprechend."

4. Zu § 15 J ArbSchG:

Im Bezugserlaß wird vor Nr. 7 folgende Nr. 6a eingefügt:

"6a. Zu § 15 J ArbSchG:

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Jugendlichen nach Arbeitsschluß eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren, gilt das unter 2.9 Abs. 3 Gesagte entsprechend. Außerhalb des Einflusses des Arbeitgebers liegt insbesondere die Verpflichtung des Jugendlichen zum Berufsschulbesuch. Aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 J ArbSchG ergibt sich, daß die Berufsschulzeit nicht Arbeitszeit ist, sondern lediglich auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Daraus folgt, daß der Arbeitgeber die Unterrichtszeit nur im Rahmen des § 13 J ArbSchG, nicht aber im Rahmen des § 15 J ArbSchG zu berücksichtigen hat."

5. Zu § 16 J ArbSchG:

A. Nr. 7. im Bezugserlaß lautet:

"7. Zu § 16 J ArbSchG:"

B. Die bisherigen Nr. 7.1 bis 7.3 im Bezugserlaß werden Nr. 7.4 bis 7.6.

C. Im Bezugserlaß wird folgende Nr. 7.1 eingefügt:

"7.1 Altersheime (Alterswohnheime, nicht Pflege- oder Siechenheime für alte Menschen) sind in der Regel Anstalten, die zum Beherbergungswesen im Sinn des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu rechnen sind, auch wenn sie von einem öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger betrieben werden. Es bestehen daher keine Bedenken, die Ausnahmevorschrift des § 16 Abs. 2 J ArbSchG — entsprechend auch des § 17 Abs. 2 und des § 18 Abs. 2 J ArbSchG — auf die dort beschäftigten Jugendlichen anzuwenden."

D. Im Bezugserlaß wird folgende Nr. 7.2 eingefügt:

"7.2 Die Ausnahme von den Nachtruhevorschriften nach § 16 Abs. 4 J ArbSchG gilt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, auch für die Beschäftigung von Jugendlichen in den in § 16 Abs. 2 J ArbSchG genannten Gast- und Schankwirtschaften und dem übrigen Beherbergungswesen."

E. Im Bezugserlaß wird folgende Nr. 7.3 eingefügt:

"7.3 Die Beschäftigung von Jugendlichen bei Veranstaltungen über 20 Uhr hinaus bis längstens 23 Uhr kann die Aufsichtsbehörde nur bewilligen, wenn die Jugendlichen bei diesen Veranstaltungen gestaltend mitwirken. Ein gestaltende Mitwirkung liegt dann vor, wenn die Jugendlichen unmittelbar an der Darbietung beteiligt sind. Auszunehmen ist eine Beschäftigung im Rahmen der äußeren Organisation der Veranstaltung. Daher ist die Tätigkeit des technischen Personals — wie beispielsweise Maskenbildner, Beleuchter, Handwerker, Bühnenarbeiter — nicht als gestaltende Mitwirkung im Sinn des Gesetzes anzusehen."

6. Zu § 19 J ArbSchG:

Im Bezugserlaß wird vor Nr. 9 folgende Nr. 8a eingefügt:

"8a. Nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen ist der Urlaub nicht Gegenleistung für die geleistete Arbeit. Seine Dauer steht deshalb auch nicht in einem bestimmten Verhältnis zum Umfang der Arbeit, die im Urlaubsjahr tatsächlich geleistet worden ist. Daher ist die Urlaubsdauer insbesondere unabhängig von der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit, die für das Beschäftigungsverhältnis gilt. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist der volle Urlaub auch bei Kurzarbeit oder bei Halbtagsbeschäftigung, wie sie vielfach im Familienhaushalt üblich ist, zu gewähren."

7. Zu § 38 J ArbSchG:

A. Nr. 11.2 des Bezugeslases erhält folgenden Absatz 2:

"Wird für bestimmte Tätigkeiten Akkordlohn bezahlt, so ist das grundsätzlich ein Anhaltspunkt dafür, daß diese Tätigkeiten unter Akkordbedingungen verrichtet werden und damit unter das Beschäftigungsverbot des § 38 J ArbSchG fallen. Dabei ist es unerheblich, innerhalb welcher Grenzen im einzelnen die Möglichkeit besteht, die Arbeitsleistung zu steigern, da die Leistungssteigerung in jedem Fall — sei es durch technische Gegebenheiten, sei es durch menschliche Leistungsfähigkeit — begrenzt ist."

B. Nr. 11.3 des Bezugeslases erhält folgenden Absatz 2:

"Sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sind in erster Linie Arbeiten, bei denen dafür, daß in einer bestimmten Zeit mehr als ein bestimmtes Arbeitsquantum erbracht wird, zum Zeitlohn noch Prämien gezahlt werden (Quantitätsprämien). Arbeiten, bei denen zum Zeitlohn lediglich Prämien für sparsame Materialverwertung, Vermeidung von Unfällen, Pünktlichkeit, Sauberkeit, Genauigkeit, Qualität, sorgfältige Behandlung von Werkzeug, Maschinen und Material gezahlt werden, fallen daher nicht unter das Beschäftigungsverbot des § 38 J ArbSchG. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es nicht auf die Bezeichnung ankommt, die der Prämie im Betrieb gegeben wird, sondern auf den tatsächlichen Grund für ihre Gewährung."

C. Im Bezugserlaß sind die Nr. 11.4 c) und d) durch folgende Nr. 11.4 c) und d) zu ersetzen:

"c) Ausnahmen sind nur für kurzfristige Beschäftigung mit Akkord- oder Fließarbeit zu bewilligen. Eine solche kurzfristige Beschäftigung kann z. B. notwendig werden bei plötzlichem Ausfall von Erwachsenen durch Krankheit oder Ausscheiden aus dem Betrieb. Dabei ist jedoch — wie in allen Fällen, in denen Ausnahmen von § 38 Abs. 1

JArbSchG beantragt werden — zu prüfen, ob die Beschäftigung der Jugendlichen mit Akkord- oder Fließarbeit aus betrieblichen Gründen dringend erforderlich ist. Sollen Jugendliche mit Akkordarbeit beschäftigt werden, so ist besonders zu prüfen, ob die Arbeit nicht auch im Zeitlohn verrichtet werden kann. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Einsatz von Jugendlichen nicht dadurch vermieden werden kann, daß erwachsene Arbeitnehmer an dem betreffenden Arbeitsplatz einspringen. In jedem Fall hat der Antragsteller nachzuweisen, daß er alles, was ihm vernünftigerweise zuzumuten ist, erfolglos versucht hat, um erwachsene Arbeitskräfte — sei es innerhalb, sei es außerhalb seines Betriebes — als Ersatz für den ausgefallenen Arbeitnehmer zu gewinnen.

- d) Zu den Gründen, aus denen die Bewilligung einer Ausnahme für kurze Zeit in Betracht kommen kann, gehören auch die Belange der Berufsausbildung nach einem vorher festliegenden Ausbildungsplan. Als Berufsausbildung wird in der Regel nur die Ausbildung in anerkannten Lehr- oder Anlernberufen zu rechnen sein. Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausnahme ist in jedem Fall, daß die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in § 38 Abs. 1 JArbSchG genannten Arbeiten nach dem Ausbildungsplan, insbesondere nach dem anerkannten Berufsbild, erforderlich und nur kurzfristig ist. Kurzfristig wird eine Beschäftigung in diesen Fällen grundsätzlich dann sein, wenn sie einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitet. Vertretbar ist auch die Ausnahmebewilligung für zwei verschiedenartige Tätigkeiten innerhalb desselben Ausbildungsgangs. Die Ausnahme ist in diesen Fällen auf einen Zeitraum von insgesamt höchstens acht Wochen zu begrenzen.

Dagegen kann Anträgen, die damit begründet werden, daß die Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihre Arbeit im Akkord verrichten werden und sich bereits vorher an den Akkordrhythmus gewöhnen oder mit dem Akkord- oder Leistungsgedanken vertraut machen sollten, nicht stattgegeben werden. Durch die Bewilligung derartiger Ausnahmen würde die Bestimmung über die Altersgrenze in § 38 JArbSchG umgangen werden.“

- D. In Nr. 11.4 e) werden Satz 3 und 4 des Bezugserrlasses durch folgende Sätze ersetzt:

„An dieser Prüfung ist stets der Staatliche Gewerbearzt zu beteiligen. Verlangt die Sachlage eine sofortige Entscheidung und hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt von sich aus keine Bedenken gegen die Bewilligung einer Ausnahme, so kann es die Entscheidung mit dem Vorbehalt treffen, die Bewilligung nach Eingang der noch ausstehenden Stellungnahme des Staatlichen Gewerbearztes zu widerrufen oder die Bewilligung der Ausnahme bis zum Eingang dieser Stellungnahme befristen. Derartige Anträge hat der Staatliche Gewerbearzt mit Vorrang zu bearbeiten. Eine Beteiligung des Staatlichen Gewerbearztes ist nicht erforderlich bei Anträgen, die von vornherein erkennen lassen, daß die Voraussetzungen nach Nr. 11.4 a) und d) nicht erfüllt sind und denen schon aus diesem Grund nicht stattgegeben werden kann. Im Bewilligungsbescheid sind die Jugendlichen, auf die sich die Ausnahme erstreckt, namentlich zu bezeichnen.“

Bezug: RdErl. v. 10. 10. 1960 — MBl. NW. S. 2680 SMBl. NW. 8051 —.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Staatlichen Gewerbeärzte in Bochum und Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1679.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —

Personalveränderung

Es ist versetzt worden: Verwaltungsgerrichtsdirektor Karl-Josef Peters von dem Verwaltungsgerricht in Gelsenkirchen an das Verwaltungsgerricht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 1682.

Innenminister

Baulandsteuer; hier: Baubeschränkungen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1961 —
III B 4 10 — 757/61

Nachstehenden RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 9. 1961 — L 1136 — 10 — VC 1 — an die Oberfinanzdirektionen gebe ich hiermit bekannt:

„An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf
Köln in Köln
Münster in Münster (Westf.)

1. Wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften der sofortigen Bebauung eines unbebauten Grundstücks entgegenstehen, ist das Grundstück nicht baureif im Sinn des § 12 a Absatz 1 GrStG (Hinweis auf Tz 17 des Erlasses vom 23. März 1961 — L 1136 — 3 VC 1 — MBl. NW. 1961 S. 550 —). Neben den Planfeststellungen nach § 36 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Hinweis auf meinen Erlaß vom 18. Mai 1961 — L 1136 — 5 — VC 1 —) gehen den Bebauungsplänen der Gemeinden auch solche Planfeststellungen vor, die auf anderen Gebieten überörtlicher Planung, z. B. für den Luftverkehr und den Straßenverkehr bestehen (§ 38 des Bundesbaugesetzes). Diese Planfeststellungen kommen unter Beteiligung der Gemeinden zustande. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß sie von den Gemeinden schon bei Aufstellung der Bebauungspläne oder spätestens bei Aufstellung der bekanntzugebenden Listen oder Karten über die baureifen Grundstücke berücksichtigt werden.
2. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs werden im Rahmen der Planfeststellung für den Flughafen auch die Gebiete festgelegt, in denen Baubeschränkungen gelten (Bauschutzbereich). Die Art der Baubeschränkungen ist im § 12 Absätze 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) näher geregelt. Nach Absatz 2 darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugs punkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Nach Absatz 3 dürfen in der weiteren Umgebung des Flughafens solche Bauwerke, die bestimmte Höhen überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden errichtet werden. Soweit hiernach die Errichtung von Gebäuden jeglicher Art der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedarf (insbes. § 12 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes) und keine allgemeine Zustimmung für Bauwerke bis zu einer bestimmten Bauhöhe nach § 13 des Luftverkehrsgesetzes vorliegt, ist im Hinblick auf den Ausnahmecharakter einer Zustimmung für den Einzelfall davor auszugehen, daß ein Bebauungsverbot öffentlich-rechtlicher Art gegeben ist, das die Annahme der Baureife ausschließt.
3. Auch aus dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899) können sich infolge der allgemeinen Genehmigungspflicht für bauliche Maßnahmen im Schutzbereich Beschränkungen der baulichen Nutzung ergeben, die die Annahme der Baureife ausschließen. Ob dies der Fall ist, kann nur nach Lage des Einzelfalles im Benehmen mit den Behörden der Bundesverwaltung geklärt werden.

4. Baubeschränkungen nach dem Luftverkehrsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz, die der Annahme der Baureife entgegenstehen, sind von den Gemeinden bereits im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen über die baureifen Grundstücke zu berücksichtigen."

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1682.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat W. Graf von Hardenberg zum Regierungsdirektor; Oberregierungsmedizinalrat Dr. F. J. Marke zum Regierungsmedizinaldirektor.

Nachgeordnete Dienststellen

Regierungsdirektor Dr. H. Stakemeier zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsdirektor H. Köstering zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Arnsberg; Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. H.-G. Middelhaue zum Regierungsmedizinaldirektor bei der Bezirksregierung Arnsberg; Medizinalrat Dr. Dr. K. Gedicke zum Oberregierungs- und -medizinalrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsrat J. Winter zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. H. Bartels von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Münster; Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. K. Gedicke von der Bezirksregierung Arnsberg zum Innenministerium.

Es ist verstorben: Polizeirat A. Kramer, Kreispolizeibehörde Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 1683.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Aufhebung von Runderlassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 10. 1961 — Z-B 3 77 — 03:1 — 63 61

Mit Inkrafttreten des neuen Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) am 1. Juni 1961 sind folgende im Ministerialblatt für das Land NW. veröffentlichte Runderlasse gegenstandslos geworden und werden hiermit aufgehoben:

1. Glied.-Nr. 9231
RdErl. v. 21. 1. 1949 — 6:0 — betr. Genehmigungsverfahren im Linienverkehr;
hier: Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost (MBl. NW. 1949 S. 133)
2. Glied.-Nr. 9231
RdErl. v. 6. 1. 1951 — V-3 Je. Tgb.Nr. 1167 betr. Krankentransportwesen (MBl. NW. 1951 S. 58)
3. Glied.-Nr. 9231
RdErl. v. 13. 11. 1951 — IV 3 c — betr. Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (MBl. NW. 1951 S. 1382)
4. Glied.-Nr. 9231
RdErl. v. 26. 5. 1952 — IV 3 c — betr. Bereithalten von Mietwagen-Pkw (MBl. NW. 1952 S. 699)
5. Glied.-Nr. 9231
RdErl. v. 31. 1. 1956 — IV B 2:25 — 2052 — betr. Personenbeförderung in Omnibussen;
hier: Verhalten des Fahrpersonals im Fahrdienst (MBl. NW. 1956 S. 330).

— MBl. NW. 1961 S. 1683.

Arbeits- und Sozialminister

Weihnachtsbeihilfe 1961

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 10. 1961 — IV A 2 — 5053

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet auch im Jahre 1961 Zuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen, die von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden bewilligt wer-

den. Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge, sondern freiwillige Leistungen des Landes, der Landesfürsorgeverbände und der Bezirksfürsorgeverbände, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die bereitgestellten Landesmittel können nur in Anspruch genommen werden, wenn nach den folgenden Bestimmungen verfahren wird:

1. Personenkreis

Weihnachtsbeihilfe erhalten:

- 1.1 in der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützte Personen;
- 1.2 Beschädigte und Hinterbliebene, die laufende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge (§§ 25 ff. des Bundesversorgungsgesetzes) erhalten;
- 1.3 Personen, die laufende Leistungen der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe empfangen, auch wenn diese Hilfe nur in der Gewährung einer Ernährungsbeihilfe besteht;
- 1.4 Empfänger von Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosenhilfe (Alhi), deren nach den Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge berechnetes Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge ggf. einschl. des besonderen Zuschlags für Alleinstehende in Höhe von 15 DM und für Zwei-Personenhaushalte in Höhe von 25.— DM, einem evtl. Mehrbedarf — einschl. des Mehrbedarfs nach § 10 RGr. — der Miete und einem Zuschlag von 10 % ergibt; der Zuschlag ist von der Summe aus Richtsatz, ggf. einschl. eines besonderen Zuschlags für Alleinstehende und Zwei-Personenhaushalte, Mehrbedarf und Miete zu berechnen;
- 1.5 sonstige Personen, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren ständigen Aufenthalt haben und deren Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge bzw. der Kriegsofopferfürsorge ggf. einschließlich eines besonderen Zuschlags für Alleinstehende und für Zwei-Personenhaushalte, einem evtl. Mehrbedarf — einschl. des Mehrbedarfs nach § 10 RGr. — der Miete und einem Zuschlag von 10 % zusammensetzt; der Zuschlag ist von der Summe aus Richtsatz, ggf. einschl. eines besonderen Zuschlags für Alleinstehende und Zwei-Personenhaushalte, Mehrbedarf und Miete zu berechnen.

Die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die oben genannten Personen von Arbeitgebern oder sonstigen Dritten eine Weihnachtzuwendung erhalten. Derartige Zuwendungen sind auf die Weihnachtsbeihilfe nicht anzurechnen.

2. Besondere Vorschriften für die unter Nr. 1.4 und 1.5 genannten Personen

- 2.1 Bei der Berechnung des Einkommens der unter Nr. 1.4 und 1.5 genannten Personen ist folgendes zu beachten:
 - a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), dem Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17), dem Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (BGBl. I S. 153) und dem Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001) ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht anzurechnen;
 - b) bei Familien mit 3 und mehr Kindern kann für das 3. und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt werden, wenn Kindergeld nach den o. a. Kindergeldgesetzen nicht gezahlt wird. Den Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Kinder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Le-

bensjahr gleich, die entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten;

- c) bei Bezug von Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aller Art gilt der auf die sächlichen Ausbildungskosten entfallende Betrag nicht als Einkommen;
- d) Sonderzuschüsse gem. Art. 2 § 35 AnVNG, Art. 2 § 36 ArVNG und Art. 2 § 25 KnVNG sind nicht als Einkommen anzurechnen.

2.2 Arbeitslose (Nr. 1.4) können nur Weihnachtsbeihilfen erhalten, wenn sie in der Zeit vom 1. 9. 1961 bis zum 15. 12. 1961 mindestens 4 Wochen, davon in der Zeit vom 1. bis zum 15. 12. 1961 mindestens für einen Tag, Unterstützung bezogen haben.

In die vierwöchige Mindestbezugsdauer sind Zeiten einzubeziehen, in denen die Unterstützung unterbrochen war, weil

- a) Krankengeld oder Wochenhilfe bezogen wurde,
- b) Gelegenheitsverdienst vorhanden war,
- c) Befreiung von der Meldepflicht bestand,
- d) die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen erfolgte, wenn ohne diese Teilnahme Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestanden hätte,
- e) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge, Unterhaltshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt oder Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz, Rente aus der Sozialversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz bezogen wurde, soweit daneben eine nicht nur geringfügige selbständige Beschäftigung ausgeübt worden ist.

Jedoch muß auch in diesen Fällen in der Zeit vom 1. bis zum 15. 12. 1961 mindestens für einen Tag Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen worden sein.

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Arbeitslose Weihnachtsbeihilfe auch dann erhalten, wenn sie wegen ihrer Beschäftigung als Notstandsarbeiter oder Weihnachtsaushilfskräfte die Bedingung eines wenigstens eintägigen Unterstützungsbezuges in der Zeit vom 1. bis zum 15. 12. 1961 nicht erfüllen. Voraussetzung ist jedoch, daß sie zwischen dem 16. 12. 1961 und dem 10. 1. 1962 wenigstens für einen Tag Unterstützung bezogen haben.

3. Höhe der Landeszuschüsse zu der Weihnachtsbeihilfe

3.1 Die Zuschüsse des Landes für die unter Nr. 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 genannten Personen richten sich nach der Höhe der Weihnachtsbeihilfe, welche die Fürsorgeverbände gewähren.

Sie betragen:

- 1. 17,50 DM für Alleinstehende und Haushaltsvorstände
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 50,— DM
- 2. 10,— DM für im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten und tatsächlich unterhaltenen oder mitunterstützten Familienangehörigen und Pflegekinder
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20,— DM
- 3. 10,— DM für Empfänger von Ernährungsbeihilfen aus der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20,— DM

- 4. 5,— DM für Insassen von Heimen und Anstalten
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 15,— DM.
(In der Geisteskrankenfürsorge kommt eine Weihnachtsbeihilfe nur für Pfleglinge in Frage, die Taschengeld beziehen.)

3.2 Für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gewährt das Land
50,— DM für den Hauptunterstützungsempfänger,
20,— DM für jeden Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

Die Gewährung der Zuschüsse aus Landesmitteln soll die Bewilligung von Zuschlägen aus Mitteln der Bezirksfürsorgeverbände nicht ausschließen, insbesondere dann nicht, wenn hierdurch eine Gleichstellung mit den übrigen Empfängern von Weihnachtsbeihilfen erreicht werden soll.

4. Verfahren

4.1 Die Weihnachtsbeihilfen werden den unter Ziff. Nr. 1.1 bis 1.3 genannten Personen durch die Fürsorgeverbände bzw. die mit der Durchführung der Fürsorgeaufgaben beauftragten Ämter und Gemeinden unbeschadet der Regelung unter 4.2 ohne Antrag bewilligt und ausgezahlt. Die unter Nr. 1.4 und 1.5 genannten Personen erhalten Weihnachtsbeihilfe nur auf Antrag.

4.2 Weihnachtsbeihilfen für Beschädigte, die im Rahmen der Sonderfürsorge betreut werden (§ 27 c Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960), werden ohne Antrag durch die Bezirksfürsorgeverbände bewilligt und ausgezahlt. Die Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen zur Übernahme der Kosten für den nicht vom Land übernommenen Anteil der Weihnachtsbeihilfen bleibt unberührt.

4.3 Die Bewilligung und Auszahlung von Weihnachtsbeihilfen an Personen, die in den Durchgangswohnheimen des Landes, im Sozialwerk Stukenbrock und im Durchgangslager Hahn i. O. untergebracht sind, wird besonders geregelt.

4.4 Für Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe leistet die Arbeitsverwaltung den Bezirksfürsorgeverbänden Amtshilfe in folgender Form:

- a) Die Arbeitsämter geben durch Anschläge die Voraussetzungen für den Empfang einer Weihnachtsbeihilfe bekannt;
- b) die Arbeitsämter händigen dem Arbeitslosen die Antragsformulare der Bezirksfürsorgeverbände aus und bescheinigen die Dauer des Unterstützungsbezuges und die tatsächlich gezahlte Unterstützung.

Die Bezirksfürsorgeverbände geben den Arbeitsämtern die in ihrem Bereich geltenden Richtsätze bekannt und stellen die erforderlichen Antragsvordrucke rechtzeitig zur Verfügung.

5. Rechtsbehelfe

5.1 Wird die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe abgelehnt, so ist der Antragsteller schriftlich darüber zu belehren, daß er innerhalb eines Monats gegen die Ablehnung Widerspruch erheben kann.

5.2 Über Widersprüche gegen Bescheide der Bezirksfürsorgeverbände und der mit der Durchführung von Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände beauftragten Behörden entscheiden die Beschlüssausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise im Beschlußverfahren. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Landesfürsorgeverbände und der mit der Durchführung der Aufgaben der Landesfürsorgeverbände beauftragten Behörden entscheiden die Landesfürsorgeverbände (§§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 3, 7 Abs. 3 Fürsorgezuständigkeitsgesetz — FZG — vom 28. Mai 1958 — GV. NW. S. 207). Der Widerspruchsbescheid kann

durch Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

6. Abrechnung

6.1 Die Abrechnung der Landeszuschüsse ist von dem Fürsorgeverband vorzunehmen, der die Weihnachtsbeihilfe bewilligt und auszahlt. Sie hat durch die Bezirksfürsorge- und Landesfürsorgeverbände nach beiliegendem Formblatt zu erfolgen.

6.2 Die Bezirksfürsorgeverbände weisen ihre Aufwendungen, soweit sie die Landeszuschüsse betreffen, wie folgt den Regierungspräsidenten nach:

- T. a) bis einschl. 31. Dezember 1961
gezahlte Beträge: zum 10. 1. 1962
- b) nach dem 1. Januar 1962
gezahlte Beträge: zum 10. 4. 1962

Die Gesamtabrechnung des Regierungsbezirks ist mir nach dem vorgeschriebenen Formblatt zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

- zu a) 10. 2. 1962
zu b) zum 10. 5. 1962.

6.3 Die Abrechnungen der Landesfürsorgeverbände sind mir

- a) für die bis einschl. 31. Dezember
1961 gezahlten Beträge zum 10. 2. 1962 T.
- b) für die nach dem 1. Januar 1962
gezahlten Beträge zum 10. 6. 1962
vorzulegen.

6.4 Weihnachtsbeihilfen können nicht im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden.

7. Statistische Erfassung

Die Gesamtaufwendungen der Weihnachtsbeihilfen 1961 einschließlich der Landeszuschüsse sind in der Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge in Teil I Abschn. B „Weitere Leistungen der Fürsorgeverbände“ unter Ziff. 3 nachzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

den
(Fürsorgeverband)

Abrechnung

der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1961 von den Fürsorgeverbänden gezahlten Weihnachtsbeihilfen
gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 10. 1961 — IV A 2—5053 —

(in z w e i f a c h e r Ausfertigung vorzulegen)

Personengruppen	Anzahl der Haushal- tungsvorstände usw.	Anzahl der Haus- haltsangehörigen usw.	Gesamtaufwand an Landesmitteln	
			DM	Pf
1	2	3	4	
A. lfd. und nicht lfd. Unterstützte d. offenen Fürsorge				
1. Alleinstehende bzw. Haushaltungsvorstände				
a) lfd. Unterstützte (17,50 DM)				
b) nicht lfd. Unterstützte (17,50 DM)				
2. Haushaltsangehörige, Pflegekinder				
a) lfd. Unterstützte (10,— DM)				
b) nicht lfd. Unterstützte (10,— DM)				
B. Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe				
1. Hauptunterstützungsempfänger (50,— DM)				
2. Zuschlagsempfänger (20,— DM)				
C. Insassen von Heimen und Anstalten (ohne Tbc-Hilfe)				
1. lfd. Unterstützte (5,— DM)				
2. nicht lfd. Unterstützte (5,— DM)				
D. Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe				
1. Alleinstehende bzw. Haushaltungs- vorstände (17,50 DM)				
2. Unterstützte Haushaltsangehörige, Pflegekinder und Empfänger von Er- nährungsbeihilfen (10,— DM)				
3. Tbc-Hilfe-Empfänger in Heimen und Anstalten (5,— DM)				
A. bis D. insgesamt:				

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen des RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 10. 1961 — IV A 2 — 5063 — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Sachlich richtig:

Festgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenleiters
oder seines Vertreters)

**Druckgasverordnung;
hier: Zulassung der porösen Masse „IGA-H“
für Behälter für gelöstes Azetylen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 10. 1961 —
III A 2 — 8555.2 Tgb. Nr. 188.61

Auf Antrag der Firma Industriegas GmbH. & Co. K.G., Köln-Braunsfeld, wird auf Grund des § 3 Abs. 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase — Druckgasverordnung — vom 2. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 152) in Verbindung mit Ziffer 28 der Technischen Grundsätze zu dieser Verordnung nach Anhören des Deutschen Druckgasausschusses die unter der Bezeichnung „IGA-H“ hergestellte poröse Masse zur Füllung von Azetylenbehältern zugelassen.

Die aus Kieselgur, Bimskies und Holzkohle bestehende poröse Masse, die unter Aufsicht des Technischen Überwachungs-Vereins Köln e. V. in den Werken Köln-Braunsfeld und Eschweiler der Industriegas GmbH. & Co. K.G. hergestellt und in die Behälter eingefüllt wird, genügt nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem den in Ziffer 27 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung genannten Anforderungen. Voraussetzung für die Füllung von Azetylenbehältern mit der porösen Masse „IGA-H“ ist die Einbringung eines Sicherheitskopfes von 10—12 % des Fassungsraumes der zu füllenden Behälter aus „IGA-Masse-A“ (Hoppner-Masse) — zugelassen unter dem 8. 7. 1927 —, die aus Bimskies, Holzkohle (mit Ammoniumsulfat imprägniert) und Holzschliff (ebenfalls mit Ammoniumsulfat imprägniert) besteht.

Die Bedingungen für die Herstellung der in den vorgenannten Werken gefertigten Kopfmasse A und die Kontrolle der Zusammensetzung der Masse durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (vgl. Zulassung vom 14. 1. 1943) — DGA 12/42 — RGMBL. 1943 S. 113) bleiben unberührt.

Die Zulassung der porösen Masse „IGA-H“ wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Art, Zusammensetzung und Herstellung der porösen Masse, die Füllung der Azetylenbehälter mit der Masse und die notwendigen Kontrollen im Füllbetrieb müssen den Bedingungen des Gutachtens der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 22. 7. 1958 und der mit dieser Zulassung verbundenen, an die Antragstellerin und die technischen Überwachungs-Organisationen gerichteten „Anweisung für die technische Überwachung“ entsprechen. Im übrigen gelten die für die Füllung der Behälter mit Azeton, für die Kontrolle des

Azetongewichtes und für die Nachazetonierung sowie für die Füllung der Behälter mit Azetylen unter Berücksichtigung des vorgenannten Gutachtens die Bestimmungen der Ziffern 29 und 31 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 3. 1956 (BABL., Fachteil Arbeitsschutz 1956 S. 73).

b) 1. Die Dichte der Masse „H“ und der Kopfmasse „A“ müssen im fertig gefüllten Behälter betragen:

Masse „H“	:	0,435 kg/l $\pm$ 3%
Masse „A“	:	0,400 — 0,412 kg/l

Um eine gleichmäßige Dichte zu gewährleisten, müssen die Komponenten beider Massen sorgfältig gemischt sein.

2. Azeton darf auf Grund der festgestellten Porosität der Masse höchstens bis zu einem Gewicht von 0,309 kg/l in die Behälter eingefüllt werden. Der Bestimmung des Fertiggewichtes ist gemäß Ziffer 29 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 3. 1956 (BABL., Fachteil Arbeitsschutz 1956 S. 73) ein Azetongewicht von 0,263 kg/l zugrunde zu legen.

Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zur besonderen Kennzeichnung der mit Kopf ausgerüsteten Behälter ist neben der Bezeichnung der porösen Masse der Buchstabe „K“ und als Kennziffer des Füllwerkes die Ziffer „2“ für das Werk Köln-Braunsfeld oder die Ziffer „3“ für das Werk Eschweiler einzustempeln.
2. In der laufenden Fertigung sind die Herstellung der Masse, die Füllung der Behälter mit Masse und das Einbringen des Kopfes sowie die Füllung mit Azeton von einem dem Technischen Überwachungs-Verein Köln zu benennenden Betriebsangehörigen verantwortlich zu überwachen.
3. Erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren und weiterhin in jedem der darauffolgenden vier Jahre hat der Hersteller der Masse je einen der im ersten Jahr in Gebrauch genommenen Behälter der Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt, in dem neue Behälter mit der anerkannten Masse erstmalig in den Verkehr gebracht werden. Die Kosten für diese Prüfungen trägt der Antragsteller (vgl. Ziffer 29 TG zur Druckgasverordnung).

— MBL. NW. 1961 S. 1687.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 9,60 DM zuzügl. Postkosten.)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Annahme und Entschädigung der nicht hauptamtlichen Ärzte bei Vollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten	241		
Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes	242		
Statistik der Hypothekenbewegung	242		
Personalnachrichten	242		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1360 a IV. — Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses. OLG Köln vom 15. Mai 1961 — 9 W 24 61	244	mundschaftsgericht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Unterhaltsverpflichtung eines Minderjährigen, der als unehelicher Vater in Anspruch genommen wird, vormundschaftsgerichtlich zu genehmigen, so gehört es nicht zu seinen Obliegenheiten, über einen Mehrverkehr der Kindesmutter durch deren eidliche Vernehmung Feststellungen zu treffen. Ein zu diesem Zwecke ergangenes Ersuchen um eidliche Vernehmung der Kindesmutter ist unzulässig. OLG Hamm vom 12. Januar 1961 — 15 W 13 61	247
2. GVG §§ 156, 158. — In Ehescheidungssachen kann das Rechtshilfeersuchen eines sowjetzonalen Gerichts nicht mit der Begründung abgelehnt werden, ein Gericht der Bundesrepublik sei für die Ehescheidungsklage ausschließlich örtlich zuständig. OLG Hamm vom 17. Juli 1961 — 15 W 148 61	244	2. BGB §§ 1365, 1068 ff.; GBO §§ 18, 22. — Unter Verfügung i. S. des § 1365 BGB ist auch die Belastung mit einem Nießbrauch zu verstehen. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit durch die Verfügung der Wert des Vermögens ausgeschöpft wird. Das ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. — § 1365 BGB ist vom Grundbuchamt auch dann zu beachten, wenn der Nießbrauch an einem Erbanteil bestellt ist und die Eintragung im Wege der Grundbuchberichtigung beantragt wird. — Das Grundbuchamt kann dem Antragsteller im Wege der Zwischenverfügung Auflagen machen, wenn es berechnete Zweifel an der Verfügungsbefugnis des Ehegatten hat, der über sein Vermögen verfügt. OLG Hamm vom 14. März 1961 — 15 W 59 61	249
3. HausratVO §§ 1, 2. — Eheleute können sich schon vor der Scheidung über die Verteilung ihres Hausrats einigen. Jedoch muß die Einigung im Zusammenhang mit der Scheidung und im Hinblick hierauf erfolgen. OLG Hamm vom 12. April 1961 — 15 W 53 61	245	Kostenrecht	
4. HausratVO §§ 1, 2, 5, 6. — Wird die frühere Ehe- wohnung zwischen den geschiedenen Eheleuten geteilt, so müssen klare Rechtsverhältnisse sowohl zwischen den Eheleuten als auch im Verhältnis zum Vermieter geschaffen werden. OLG Hamm vom 28. April 1961 — 15 W 128 61	246	1. ZPO § 91; BEG §§ 183, 209 I, 227 I, II und IV. — Zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten der Führung des Schriftwechsels zwischen einer in den USA wohnenden Partei und ihrem Prozeßbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland durch einen amerikanischen Notar in einer Entschädigungssache nach dem Bundesentschädigungsgesetz. OLG Düsseldorf vom 31. Mai 1961 — 10 W 48 61	250
5. GleichberG Art. 8 Nr. 3 II. — Wird die Eintragung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister von dem Ehegatten beantragt, der die einseitige Erklärung gem. Art. 8 Nr. 3 II GleichberG abgegeben hat, so hat das Erklärungsgericht die Rechtzeitigkeit des Eingangs zu prüfen, bevor es das Registergericht um die Eintragung ersucht. OLG Hamm vom 14. Juli 1961 — 15 W 22 61	247	2. GKG § 14 I. — Bei Anfechtung der Ehelichkeit mehrerer Kinder in einer Klage sind die nach Maßgabe des § 14 I GKG angesetzten Einzelwerte zusammenzurechnen; der so gewonnene Gesamtstreitwert ist alsdann nach den Umständen der Sache sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten angemessen zu ermäßigen. OLG Köln vom 25. Mai 1961 — 4 U 19 60	251
Freiwillige Gerichtsbarkeit		3. BRAGebO §§ 19, 23, 31 Nr. 3, 118 I Nr. 3. — Dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt steht die Beweisgebühr nicht zu, wenn sich der Prozeß auf Grund des Inhalts von den Parteien selbst vermittelter Sachverständigengutachten einer öffentlichen Stelle durch außergerichtlichen Vergleich erledigt. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Gericht auf Bitten der Parteien der begutachtenden Stelle die Akten zur Einsichtnahme übersandt hat. OLG Düsseldorf vom 21. Juni 1961 — 10 W 83 61	251

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Vierte Wahlperiode —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 68. und 69. Sitzung (40. Sitzungsabschnitt) am 3. und 4. Oktober 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
—	—	Verpflichtung der Abg. Prof. Dr. Dr. Türk, Rieger, Dr. Külbs und Hirschfeld (FDP), Hellwing, Wiefel und Winkels (SPD)	Die für die aus dem Landtag infolge Mandatsverzicht ausgeschiedenen Abgeordneten der FDP Wolfram Dorn, Dr. Josef Effertz, Frau Liselotte Funcke, Alfred Ollesch und der SPD Hermann Schmidt, Heinrich Stephan, Frau Else Zimmermann, neu in den Landtag eingetretenen Prof. Dr. Dr. Türk (FDP), Köln-Nippes, De-Vries-Straße 10, (mit Wirkung vom 29. Sept. 1961), Alfred Rieger (FDP), Düsseldorf, Sternstraße 44, Dr. Christian Külbs (FDP), Essen, Zweigertstr. 26, Alexander Hirschfeld (FDP), Weidenau (Sieg), Luisenstraße 18, (mit Wirkung vom 2. Oktober 1961), Walter Günter Hellwing (SPD), Bottrop, Horster Straße 398, Bruno Wiefel (SPD), Opladen, Gerhart-Hauptmann-Str. 24, Richard Winkels (SPD), Warendorf, Düsternstraße 79, (mit Wirkung vom 4. Oktober 1961) wurden als Mitglieder des Landtags verpflichtet. (3. und 4. Oktober 1961)
—	—	Nachwahl in das Präsidium des Landtags	Für das aus dem Landtag ausgeschiedene Mitglied des Präsidiums, Frau Abg. Funcke (FDP) wurde Herr Abg. Karl Schneider (FDP) als Schriftführer in das Präsidium gewählt. (3. Oktober 1961)
—	565	Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung	Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren zur Kenntnis genommen. (4. Oktober 1961)
—	533	Interpellation Nr. 22 der Fraktion der SPD betr. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz	Der Landtag nahm davon Kenntnis, daß die Fraktion der SPD die Interpellation Nr. 22 zurückgezogen hat. (3. Oktober 1961)

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
1	561 534 492	Entwurf eines Gesetzes zur Bereini- gung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung gemäß dem Ausschlußantrag Drucksache Nr. 561 einstimmig verab- schieden. (3. Oktober 1961)
2	535 493	Entwurf eines Gesetzes über die Gli- ederung und die Bezirke der ordent- lichen Gerichte	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung gemäß dem Ausschlußantrag Drucksache Nr. 535 einstimmig verab- schieden. (3. Oktober 1961)
3	550	Entwurf eines Gesetzes über die Fest- stellung des Haushaltsplans des Lan- des Nordrhein-Westfalen für das Rech- nungsjahr 1962 (Haushaltsgesetz 1962)	Der Gesetzentwurf und der Entwurf des Haushaltsplans 1962 wurden nach der 1. Lesung einstimmig an den Haus- halts- und Finanzausschuß (federfüh- rend) überwiesen, die Einzelpläne an die Fachausschüsse zur Beratung. (3. Oktober 1961)
4	549	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbän- den für das Rechnungsjahr 1962	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunal- politischen Ausschuß und Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (3. Oktober 1961)
5	563	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuer- ausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden	Der Gesetzentwurf wurde durch Herrn Innenminister Dufhues eingebracht. Die Beratung in 1. Lesung erfolgt wäh- rend der 2. Lesung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes. Die Ausschüsse werden gebeten, den Gesetzentwurf bereits bei den Haushaltsberatungen zu berücksichtigen. (3. Oktober 1961)
6	516	Entwurf eines Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissions- schutzgesetz (ImSchG) —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Arbeits- ausschuß (federführend) und an den Wirtschaftsausschuß überwiesen mit der Maßgabe an den Arbeitsausschuß, bei bestimmten speziellen Fragen den Ausschuß für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten sowie den Sozial- ausschuß oder Sachverständige dieser Ausschüsse hinzuzuziehen. (4. Oktober 1961)
7	556	Entwurf eines Feld- und Forstschutz- gesetzes für Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung gegen 2 Stimmen an den Justiz- ausschuß überwiesen mit der Maß- gabe, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuß für Innere Verwaltung hin- zuzuziehen. (4. Oktober 1961)
8	559	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Ge- meinde Babenhausen (Landkreis Biele- feld) und der Stadt Bielefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunal- politischen Ausschuß überwiesen. (4. Oktober 1961)
9	555	Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig- Holstein zu § 11 Abs. 1 Satz 2 des Ge- setzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehem. Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841)	Einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (4. Oktober 1961)

Nummer der T.O. Drucksache		Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
10	562	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1960	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (4. Oktober 1961)
11	537	Interpellation Nr. 23 der Fraktion der FDP betr. Verkehrsinvestitionen	Beantwortet durch Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Dr. Lauscher. (4. Oktober 1961)
12	564	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden betr. Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Landesgesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) und Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 — GV. NW. S. 300 —	Der Ausschlußantrag — Drucksache Nr. 564 — wurde einstimmig angenommen. (4. Oktober 1961)
13	531	Antrag der Fraktion der SPD betr. Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	Es wurde einstimmig ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuß in der Stärke von 9 Mitgliedern (5 — 3 — 1) eingesetzt. Die von den Fraktionen zu benennenden Mitglieder gelten als gewählt. (4. Oktober 1961)

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
